

Karl May als Kläger.

Z. u. S. Charlottenburg, 12. April.

(Nachtrag verboten.)

Der vielgenannte Rechtsanwalt Karl May stand heute vor dem dritten Zivilgericht einem alten Seauer, dem Vater der "Gebüren Gewerbeschäfen" Lebus als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amischtischer Beif. Mit Lebus war sein Rechtsanwalt Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelalterlicher Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die stammeringern Räume vom Scheidt in Berlin, in dem Lebus von May behauptet, dieser sei ein abnormer Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein untaugliches Zuschreiber hinter sich habe. Wenn das Zuschreiber äußere, so werde das für das Zusatum von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einem Uhrenladen mit 1 Jahren Gefängnis bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Justizhause eine rechte Räuberbande gebildet habe, die die ergreifenden Wölde unsicher mache, daß er seither den ihm südlichen Militärparcours nur durch entschlüpfe, daß er in der Weidung eines Gefangenen seines Spieghofes in einem durch die Postenleitung transportierte, daß dieser K. 1 Jahre Zeitung und später 22 Jahre Justizhaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubererei 1 Jahre Justizhaus bestrafen und abgezüßt. Andere Beweisanträge über die Täatigkeit May als literarische Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalien der Amtshauptmannschaft Dresden-Kenstadt heranzuziehen. Vorsitzender zu May: Wollen Sie zuweisen, daß Sie mir vorerst noch nichts bestrafen? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben; dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück Vorsitzender: Daraus können wir uns unmöglich einläufen. Gehen Sie an, daß Sie Strafen verbütt haben? May: Ja; aber nicht die, die mir hier vorerst vorworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Fabrikspistole gestohlen. Vorsitzender: Was für Strafen haben Sie verbütt? May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. Rechtsanwalt Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefachendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorsicht des Verlaagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. May: Ich habe nur eichs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an aesthetica culturae. Wenn ich einen Einfluss habe, so ist er ein außer. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Kinder zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. Rechtsanwalt Bredereck: Der

Anklage hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesurteil geworfen und missliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie bestätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. Der Privatkläger Lebus bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Stärke zu schaffen. May habe ihn in Dresden barfertig gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, ihm mit Hilfe des "Borwärts" und der Sozialdemokratie finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. May: Nicht einen Penny hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Daher will er jetzt 300 Mark heraushaben.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiederauferstehen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zum allgemeinen Erstaunen, daß der Gerichtshof den Verlaagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlussfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. Der Vorsitzende erkennt hier an, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei, und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem resumiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorlaage Karl Mans und erklärt, daß nun dieser, nachdem er aus dem Justizhause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Über den Wassern) bringt einen Artikel mit der Überschrift "Ein literarischer Dieb", dessen Verfasser zum Schlus sage: ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Übererziehung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er, den Privatkläger freizulassen.

Privatkläger Lebus: Auf eine Auffrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. Vorsitzender (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Elige.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatkläger freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Verlaagten ist der Schuß des § 193 zugestellt worden. Eine Übererziehung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, jumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

No. 86

Bielefeld, Donnerstag, den 14. April 1910

100. Jahrgang.

Westfälische Zeitung

Bielefelder ~~Tag~~ Tageblatt
Redaktion u. Expedition Niedernstr. 27. Fernprecher 61.

Berliner Bureau: Berlin S. W. 48. Wilhelmstraße 28.

No. 86 — 100. Jahrg.

drittes Blatt

Westfälische Zeitung. Bielefeld, Donnerstag, 14. April 1910

Karl May als Kläger.

Z. u. S. Charlottenburg, 12. April.

(Nachtrag verboten.)

Der vielgenannte Rechtsanwalt Karl May stand heute vor dem dritten Zivilgericht einem alten Seauer, dem Vater der "Gebüren Gewerbeschäfen" Lebus als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amischtischer Beif. Mit Lebus war sein Rechtsanwalt Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelalterlicher Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die stammeringern Räume vom Scheidt in Berlin, in dem Lebus von May behauptet, dieser sei ein abnormer Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein untaugliches Zuschreiber hinter sich habe. Wenn das Zuschreiber äußere, so werde das für das Zusatum von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einem Uhrenladen mit 1 Jahren Gefängnis bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Justizhause eine rechte Räuberbande gebildet habe, die die ergreifenden Wölde unsicher mache, daß er seither den ihm südlichen Militärparcours nur durch entschlüpfe, daß er in der Weidung eines Gefangenen seines Spieghofes in einem durch die Postenleitung transportierte, daß dieser K. 1 Jahre Zeitung und später 22 Jahre Justizhaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubererei 1 Jahre Justizhaus bestrafen und abgezüßt. Andere Beweisanträge über die Täatigkeit May als literarische Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalien der Amtshauptmannschaft Dresden-Kenstadt heranzuziehen. Vorsitzender zu May: Wollen Sie zuweisen, daß Sie mir vorerst noch nichts bestrafen? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben; dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück Vorsitzender: Daraus können wir uns unmöglich einläufen. Gehen Sie an, daß Sie Strafen verbütt haben? May: Ja; aber nicht die, die mir hier vorerst vorworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Fabrikspistole gestohlen. Vorsitzender: Was für Strafen haben Sie verbütt? May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. Rechtsanwalt Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefachendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorsicht des Verlaagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. May: Ich habe nur eichs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an aesthetica culturae. Wenn ich einen Einfluss habe, so ist er ein außer. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Kinder zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. Rechtsanwalt Bredereck: Der

Anklage hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesurteil geworfen und missliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie bestätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. Der Privatkläger Lebus bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Stärke zu schaffen. May habe ihn in Dresden barfertig gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, ihm mit Hilfe des "Borwärts" und der Sozialdemokratie finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. May: Nicht einen Penny hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Daher will er jetzt 300 Mark heraushaben.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiederauferstehen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zum allgemeinen Erstaunen, daß der Gerichtshof den Verlaagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlussfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. Der Vorsitzende erkennt hier an, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei, und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem resumiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorlaage Karl Mans und erklärt, daß nun dieser, nachdem er aus dem Justizhause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Über den Wassern) bringt einen Artikel mit der Überschrift "Ein literarischer Dieb", dessen Verfasser zum Schlus sage: ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Übererziehung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er, den Privatkläger freizulassen.

Privatkläger Lebus: Auf eine Auffrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. Vorsitzender (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Elige.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatkläger freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Verlaagten ist der Schuß des § 193 zugestellt worden. Eine Übererziehung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, jumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

Preis des Blattes: in Bielefeld u. bei den übrigen Agenturen frei ins Haus gebracht vierthalbjährlich. 1,90 Mark. Sonderausgaben 10 Pf. pro Seite. Monatsabonnement 60 Mark. Tagblatt. Preis der Ausgabe: Für die einfältige Seite oder deren Klamme 10 Pf., auf den letzten 10 Seiten 15 Pf. Preis der Ausgabe: Für die einfältige Seite oder deren Klamme 10 Pf., auf den letzten 10 Seiten 15 Pf. Preis der Ausgabe: Für die einfältige Seite oder deren Klamme 10 Pf., auf den letzten 10 Seiten 15 Pf. Preis der Ausgabe: Für die einfältige Seite oder deren Klamme 10 Pf., auf den letzten 10 Seiten 15 Pf.